

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung -	27.07.2017

5. Regelungen zur Arbeitssicherheit

5.1 Patenregelung

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: Dr. S. Kirschner	Name: A. Sandner	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 27.07.2017	Datum: 27.07.2017	Datum: 27.07.2017

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung -	27.07.2017

1. Zweck

Die Gesellschaften im Chemiepark GENDORF sind unter anderem gemäß Störfallverordnung verpflichtet, im Rahmen eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans Vorsorge zu treffen, dass im Störfall alle Personen auf dem Chemieparkgelände über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln informiert werden. Wie im Ereignisfall die Fürsorgepflicht für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen gewahrt wird, regelt diese Patenregelung.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Chemiepark GENDORF.

3. Regelungsinhalt

Im Ereignisfall kann eine Information der Mitarbeiter u.a. über die Werkwarnanlage nur in Deutsch geschehen. Aus diesem Grund benötigen alle Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen einen Paten im Sinne dieser GIMS-Regelung.

Für Einzelpersonen und Arbeitsgruppen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache gilt folgende Patenregelung:

- **Einzelpersonen** und **Gruppen** benötigen einen Paten, der sie in einer Gefahrensituation unverzüglich aus dem Gefahrenbereich führt. Die notwendigen Kenntnisse, Befugnisse und Aufgaben des Paten sind in der Patenbescheinigung (Anlage 1) aufgeführt. Ein Pate benötigt eine gültige umfassende Sicherheitseinweisung (siehe GIMS 8.8). Die Patenschaft ist von beiden Seiten auf der Patenbescheinigung schriftlich zu bestätigen. Ein Überschreiten

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung -	27.07.2017

der Gruppengröße (max. fünf Personen) ist in begründeten, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Einzelfällen nach Gefährdungsbeurteilung durch den betrieblichen Verantwortlichen möglich und muss dem Werkschutz schriftlich mitgeteilt werden.

- Der Auftraggeber stellt die betriebliche Einweisung für den Paten sicher. Der Auftraggeber stellt eine betriebliche Kontaktperson. Die betriebliche Kontaktperson ist der Ansprechpartner für den Paten und kontrolliert die Einhaltung der Patenregelung.

Die Patenbestätigung gilt nur für einen befristeten und definierten Auftrag einer Gendorfer Standortgesellschaft an einem festgelegten Aufenthaltsort. Wird die Zusammensetzung der Gruppe oder der Auftrag geändert, ist eine neue Patenbestätigung erforderlich.

- Personen, die über die Patenregelung im Chemiepark arbeiten, bekommen einen speziell beschrifteten Werksausweis.
- Ist nicht gewährleistet, dass Personen, die über die Patenregelung im Chemiepark arbeiten, in einer Gefahrensituation vom Paten jederzeit aus dem Gefahrenbereich geführt werden können, ist eine Beschäftigung im Chemiepark GENDORF nicht möglich. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regelung obliegt der betrieblichen Kontaktperson.

4. Zuständigkeiten

4.1 ISG Standort- und Umweltservices/Werkschutz

- Prüft die Zutrittsvoraussetzungen für die Patenregelung
- Informiert die betriebliche Kontaktperson des Paten
- Ordnet die „Betreuten“ dem „Paten“ zu
- Beschriftet die Werksausweise mit der Funktion „Pate“ und „Betreuer“

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung -	27.07.2017

4.2 Standortgesellschaft

- Stellt die betriebliche Kontaktperson
- Stellt die Einhaltung der Patenregelung sicher
- Stellt bei Einzelpersonen oder Gruppen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache den Paten bzw. fordert einen Paten innerhalb der Gruppe an
- Meldet den Paten zur umfassenden Sicherheitseinweisung an
- Legt in begründeten, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Einzelfällen das Überschreiten der Gruppengröße des Paten nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung fest.
- Führt die betriebliche Sicherheitsunterweisung durch
- Vervollständigt bei Bedarf folgende Anträge/Formulare und sendet diese dem Werkschutz frühzeitig zu:
 - Formular Handwerker im Einsatz auf dem CPG
 - Antrag zur Ausweiserstellung und Sicherheitseinweisung
 - Formular Patenbescheinigung

4.3 Fremdfirma

- Stellt auf Anforderung der Standortgesellschaft einen Paten innerhalb der Arbeitsgruppe
- Füllt bei Bedarf folgende Anträge/Formulare aus und sendet diese dem Werkschutz frühzeitig zu:
 - Formular Handwerker im Einsatz auf dem CPG
 - Antrag zur Ausweiserstellung und Sicherheitseinweisung
 - Formular Patenbescheinigung

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung -	27.07.2017

4.4 Paten

- Die Aufgaben des Paten sind auf der Patenbestätigung aufgeführt.

5. Mitgeltende Unterlagen

GIMS 8.8 „Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung“

Formular Handwerker im Einsatz auf dem CPG

Antrag zur Ausweiserstellung und Sicherheitseinweisung

6. Anlagen

Formular Patenbescheinigung